

Nummer 3: Aviäre Influenza (Geflügelpest) in Geflügelbeständen

1. Maßnahme:

Entnahme und Untersuchung von Proben zur Feststellung oder zum Ausschluss der Klassischen Geflügelpest nach Maßgabe der

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

sowie nach amtstierärztlicher Anordnung der Untersuchung aufgrund der vorgenannten Verordnung.

2. Beihilfe:

Beihilfe zu den Kosten der Entnahme und Untersuchung von Proben zur Bekämpfung der Aviären Influenza in Geflügelbeständen, sofern diese durch o. g. Verordnung vorgeschrieben sind oder durch den Amtstierarzt aufgrund dieser Verordnung angeordnet wurden und der Antrag vom Amtstierarzt schriftlich bestätigt wurde.

Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierhalters:

- a) die Kosten der tierärztlichen Probenentnahme einschließlich der Gebühr für Bestandsuntersuchung gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung für Tierärzte vom 15.08.2022 in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Kosten der serologischen Untersuchung oder
- c) die Kosten der molekularbiologischen Untersuchung mittels PCR.

Beihilfen nach Maßgabe dieser Anlage werden für Probenentnahmen und Probenuntersuchungen gewährt, die aufgrund der Verordnung im dort genannten Zeitraum entnommen und untersucht wurden.